

31. Oktober 2011



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 430
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

**EUR 22.000.000,-
Pfandbriefe von 2011 (2016)
(DE000WLB4265)**

zum

**Basisprospekt vom 9. Juni 2011 und den Nachträgen
Nr. 1 vom 1. Juli 2011 sowie Nr. 2 vom 30. August 2011**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:
Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Pfandbriefen

| | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Emittentin | WestLB AG |
| 2. Stückelung | Die Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von EUR 22.000.000,- sind in 220 Pfandbriefe zu je EUR 100.000,- eingeteilt. |
| 3. Auszahlung | Die Pfandbriefe werden gemäß § 3 (1) der Emissionsbedingungen am Kündigungstermin (§ 4 (1)), spätestens jedoch am 31.10.2016 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt. |
| 4. Verzinsung | 2,630 % p. a. |
| 5. Rendite | Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt 2,630%. |
| 6. Berechnungsstelle | Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet. |
| 7. Valutierung / Ausgabebetrag | 31.10.2011 / 24.10.2011 |
| 8. Mindestbetrag der Zeichnung | EUR 100.000,- |
| 9. Anfänglicher Ausgabepreis | 100% |
| 10. Zahlstelle | Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. |
| 11. Währung der Pfandbriefe | Euro |
| 12. Übernahme | Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen. |
| 13. Verbriefung/ Lieferung | Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können. |
| 14. Steuern | Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen. Sofern die Emittentin die Pfandbriefe nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also |

die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus dem Pfandbrief, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Pfandbriefe sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Pfandbriefe, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Pfandbriefgläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Pfandbriefe eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

15. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.

- 16. Bekanntmachungen** Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.
- 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
- 18. ISIN** DE000WLB4265
- 19. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Pfandbriefe** Der Erlös der Pfandbriefe wird zur Absicherung der aus der Begebung der Pfandbriefe entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
- 20. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist** Mit Ausnahme der Einbuchung auf das Depotkonto des Zeichners erfolgt keine separate Meldung in Bezug auf den zugeteilten Betrag.
- Eine Aufnahme des Handels ist vor dem Meldeverfahren möglich.

B. Emissionsbedingungen

der EUR 22.000.000,- Öffentlichen Pfandbriefe von 2011 (2016)

(ISIN DE000WLB4265)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Öffentlichen Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von EUR 22.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte

220 Öffentliche Pfandbriefe im Nennbetrag
von je EUR 100.000,-
Stücknummern 001 bis 220
(die „**Pfandbriefe**“).

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift und die Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Pfandbriefe („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Pfandbriefe werden vom 31.10.2011 („**Valutatag**“) an bis zum Kündigungstermin (§ 4 (1)), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3 (4), jeweils am 31.10. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum 31.10.2012 (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das

der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 2,630% p. a.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet jeder Tag, außer einem Samstag und Sonntag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

§ 3

Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Pfandbriefe werden am Kündigungstermin (§ 4 (1)), spätestens jedoch am 31.10.2016 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, die Pfandbriefe am 31.10.2012 (der „**Kündigungstermin**“) insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin gemäß § 6 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.

§ 5
Begebung weiterer Pfandbriefe

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Pfandbriefen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Pfandbriefe gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Pfandbriefen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 6
Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 7
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2011

WestLB AG